

Anlage 2 zur DS 010/2019/19-24

Schulkonferenz

Wer sind die stimmberechtigten Mitglieder in einer Schulkonferenz? (§ 90 BbgSchulG)

Stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz sind: Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- Vier Vertreterinnen und Vertreter der Konferenz der Lehrkräfte
- Fünf Vertreterinnen und Vertreter der Konferenz der Schülerinnen und Schüler
- Fünf Vertreterinnen und Vertreter der Elternkonferenz
- Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers

- Als beratendes Mitglied soll eine Vertreterin oder ein Vertreter des sonstigen Personals der Schulkonferenz angehören.
- An Schulen mit Ganztagsangeboten können zwei Vertreter der außerschulischen Kooperationspartner der Schulkonferenz als beratende Mitglieder angehören. Dabei sind ^(L)§ 76 Abs. 1 Sätze 4 und 5 BbgSchulG unbedingt zu beachten.

Was sind die Aufgaben einer Schulkonferenz? (§ 91 BbgSchulG)

Die Schulkonferenz vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie berät und beschließt über wichtige Angelegenheiten der Schule. Das heißt, sie verfügt über Entscheidungs- und Anhörungsrechte.

Wie werden Entscheidungen in einer Schulkonferenz abgestimmt?

Die Schulkonferenz entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ^(L)z. B. insbesondere über:

- Grundsätze der Zusammenarbeit von Eltern, Schülerinnen und Schülern und Lehrkräften und dem sonstigen pädagogischen Personal,
- die Haus –und Pausenordnung und die Grundsätze der Raumverteilung,
- das Einvernehmen mit dem Schulträger bei der Namensgebung ,
- Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben.

Weitere Themenfelder sind im BbgSchulG § 91 Abs. 1 genannt.

In einigen Themenfeldern ist die Mehrheit der Stimmen der in die Schulkonferenz abgesandten Lehrkräfte erforderlich. Das betrifft z.B. :

- die Festlegung pädagogischer Ziel und Schwerpunkte oder das Schulprogramm und dessen Fortschreibung
- das Schulprofil
- die Grundsätze der Verteilung der schriftlichen Arbeiten und Klausuren.

Weitere Themenfelder sind im BbgSchulG § 91 Abs. 2 genannt. ^(L)

Anhörungsrecht und die Möglichkeit, über einen Antrag oder die Stellungnahme der Schule zu beschließen, gibt es u.a. zu diesen Themen:

- Fortführung , Änderung oder die Auflösung der Schule,
- Ganztagsangebote,
- Stellungnahme der Schule zur Schulleitungsbestellung.

Weitere Themenfelder sind im § 91 Abs. 3 BbgSchulG genannt.

Hinweis: Die Schulkonferenz ist mit der Hälfte ihre Mitglieder beschlussfähig.

Auszug: www.bildungsserver.berlin-brandenburg.de